



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Der Oberbürgermeister
untere Bauaufsichtsbehörde

Postanschrift: Stadtverwaltung Cottbus - Postfach 10 12 35 - 03012 Cottbus

Winfried Hagen

Auskunft erteilt Herr Nitschke
Zimmer 4.010
☎ Durchwahl 0355 612 4310
Telefax 0355 612 134303
E-Mail Peter.Nitschke@cottbus.de

Ihr Zeichen
Cottbus, 27.03.2019
01826-2018-25

Einwohneranfrage Nr. 28 Scandale

Sehr geehrter Herr Hagen,

zur Stadtverordnetenversammlung am 27.03.2019 stellten Sie eine Einwohneranfrage, die ich wie folgt beantworten möchte:

1. Ist es richtig, dass anlässlich der Tagung des Rechtsausschusses am 14.03.d.J. ein Urteil/Beschluss/Verfügung des Verwaltungsgerichtes Cottbus in Sachen „Scandale“ bekanntgegeben wurde, durch das die Schließung des Betriebes umgehend zu erfolgen hat?

Antwort:

Im Rechtsausschuss am 14.03.2019 ist auf einen Beschluss aus Februar 2019 hingewiesen worden, der sich mit der Rechtmäßigkeit einer beabsichtigten Vollstreckungsmaßnahme der Stadt Cottbus auseinandergesetzt hat. In dem Beschluss ist die Handlungsweise der Stadt Cottbus bestätigt worden.

2. Ist es richtig, dass die Verwaltung der Stadt sich dahingehend geäußert hat, ein solches Urteil nicht umzusetzen sondern zunächst „weitere Entwicklungen“ bis zum 30.06. d.J. abzuwarten?

Antwort:

In dem o.g. verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist von Seiten der Stadt Cottbus aus prozessualen Gründen erklärt worden, von einer Vollstreckung bis zum 30.06.2019 abzusehen. Diese Aussage hat unabhängig vom Beschluss weiterhin Bestand. Die Aussage ist mit in die Begründung zum Beschluss eingeflossen. Der Beschluss ist unter www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de veröffentlicht.

3. Gibt es für die Stadt rechtliche Möglichkeiten, eine solche vom Beschluss abweichende Verzögerung zu beschließen ohne sich dem Vorwurf der Rechtsbeugung auszusetzen.

Antwort:

In dem Beschluss wurde ausgeführt, dass die Voraussetzungen für eine sofortige Vollstreckungsmaßnahme unter Berücksichtigung des 30.06.2019 gegeben sind. Die Festsetzung der Vollstreckungsmaßnahme ist wiederum im pflichtgemäßen Ermessen zu treffen. Pflichtgemäßes Ermessen bedeutet, dass die Behörde ihre Entscheidung nach sachlichen Gesichtspunkten unter gerechter und billiger Abwägung des öffentlichen Interesses und der Belange des Bürgers zu treffen

Paketadresse und Hausanschrift	Sprechzeiten des Fachbereiches Bauordnung	Internet
Technisches Rathaus	Dienstag 13.00 bis 17.00 Uhr	http://www.cottbus.de
Karl-Marx-Straße 67	Mittwoch nach Vereinbarung	
03044 Cottbus	Donnerstag 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr	
	Montag und Freitag sind <u>keine</u> Sprechtage	

Sie erreichen uns mit **öffentlichen Verkehrsmitteln**: Straßenbahn (Haltestelle Stadthalle) und mit dem Bus (u. a. Linie 11, 15, 16, 19 – Haltestelle Lessingstraße / Berliner Straße) In der Tiefgarage der *Spree-Galerie* stehen ausreichend (gebührenpflichtige) **PKW**-Stellplätze (auch besondere Stellplätze für Frauen und Behinderte) zur Verfügung.

hat und insbesondere die Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit zu beachten sind. Eine entsprechende Abwägung hat das Verwaltungsgericht in dem o.g. Beschluss vorgenommen. Ohne hinzutreten von neuen Tatsachen oder Sachverhalten wäre eine Aussetzung der Vollstreckung unter Berücksichtigung der Ausführungen des Verwaltungsgerichts nicht ermessensgerecht.

Sollten jedoch zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Festsetzung der Vollstreckung neue Sachverhalte vorliegen, die im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens noch keine Berücksichtigung gefunden haben, sind diese mit in die Ermessensausübung einzubeziehen.

4. Ist es richtig, dass im Rahmen eines neu auszulegenden B-Planes die Stadt beabsichtigt, den Bereich „Östliche Stadterweiterung“ (nördl. Bahnhofsumfeld) als „Vergnügungsbereich“ auszuweisen?

Die Festsetzung von Bauflächen muss gemäß Baunutzungsverordnung anhand der in der Baunutzungsverordnung dargestellten Baugebiete (Allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet ...etc.) erfolgen. Vergnügungsstätte ist eine Art der Nutzung, die in unterschiedlichen Baugebiete je nach Ausprägung der Vergnügungsstätte zulässig ist. Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Nördliches Bahnumfeld – Teil Ost“ sieht für das in Betracht gezogene Gebäude ein Urbanes Gebiet fest. Nach § 6a Abs. 3 Baunutzungsverordnung können Vergnügungsstätten soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind, in Urbanen Gebieten ausnahmsweise zugelassen werden.

5. Wenn Frage 4 mit „JA“ zu beantworten ist: Was versteht die Stadt unter „Vergnügungsbereich“ und welche verbindlichen Auflagen an hierfür tätige Gewerbetreibende werden damit verbunden sein?

Antwort:

Die Baunutzungsverordnung unterscheidet in Vergnügungsstätten und kerngebietstypische Vergnügungsstätten. Für die Einordnung einer Vergnügungsstätte bedarf es in der Regel einer Abgrenzung von einer Schank- und Speisewirtschaft. „Schank- und Speisewirtschaft“ und „Vergnügungsstätte“ werden in der Baunutzungsverordnung nicht definiert. Der Grundtyp der Schank- und Speisewirtschaft – also die Gaststätte – wird geprägt vom Ausschank von Getränken und vom Verzehr zubereiteter Speisen. Vergnügungsstätten sind durch kommerzielle Freizeitgestaltung gekennzeichnet. Es hängt somit davon ab, ob Musik und Tanz die Gaststätte besonders prägen.

Eine kerngebietstypische Vergnügungsstätte liegt vor, wenn sie als zentraler Dienstleistungsbetrieb einen großen Einzugsbereich besitzt.

Auflagen sind im Rahmen von Baugenehmigungen nur zulässig, wenn sie durch Rechtsvorschriften zugelassen sind oder wenn sie sicherstellen sollen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Da die konkreten gesetzlichen Voraussetzungen noch nicht absehbar sind, kann derzeit keine Aussage über Auflagen getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Marietta Tzschoppe
Beigeordnete für Bauwesen